

Absender

Datum: _____

Stadtverwaltung Plauen
Fachbereich Bau und Umwelt
FG 1 – Umweltangelegenheiten -
Unterer Graben 1
08523 Plauen

Telefon: 03741/ 291 1708 oder 1702
Telefax: 03741/ 291 3 1708 oder 3 1702
E-Mail: Baerbel.Hassler@plauen.de
E-Mail: Elke.Hermsdorf@plauen.de

Anzeige

zum Abbrennen eines offenen Feuers/Lagerfeuers gemäß § 9 Abs. 2 der
Polizeiverordnung der Stadt Plauen vom 30.08.2010

Anzeigender / Veranstalter

Name, Vorname: _____

Straße, Wohnort: _____

Telefon: _____

Anlass / Art der Veranstaltung

Datum: _____

Uhrzeit/ Dauer: _____

Ort, Straße, Flurstück,
Gemarkung, Lage: _____

Einverständnis Eigentümer: _____
(wenn abweicht vom Anzeigenden)

Die Obergrenzen für Höhe und Durchmesser eines Feuers dürfen jeweils 1,00 Meter nicht überschreiten. Es darf dabei nur trockenes unbehandeltes Holz verbrannt werden.

Gemäß Polizeiverordnung sind offene Feuer/Lagerfeuer anzeigepflichtig. Grundsätzlich dürfen diese nicht der Abfallentsorgung dienen (§ 27 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz). Auf die Einhaltung der Verhaltensregeln wird hingewiesen!

Offene Feuer/Lagerfeuer sind **spätestens 10 Tage vor** dem beabsichtigten Termin anzuzeigen!

Hiermit trage ich als Unterzeichner die volle Verantwortung für das offene Feuer/Lagerfeuer. Mir ist bekannt, dass Zuwiderhandlungen mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Datum, Unterschrift

Verhaltensregeln zur Durchführung eines offenen Feuers/Lagerfeuers

Bei der Durchführung eines offenen Feuers/Lagerfeuers sind folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Als Brennstoff darf nur naturbelassenes, trockenes und chemisch unbehandeltes Holz verwendet werden. Frisch geschlagenes Holz ist nicht geeignet, da es sehr langsam brennt und mit starker Rauchentwicklung verbunden ist.
- Es ist verboten, Holzabfälle aus gestrichenem, lackiertem oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz zu verbrennen. Auch mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz, Sperrholz, Span- oder Faserplatten dürfen nicht verbrannt werden. Alle sonstigen Abfälle, wozu auch Gartenabfälle gehören – z. B. Rasenschnitt, frischer Baumschnitt, frischer Strauch-, Hecken- und Rosenschnitt, Abfälle von Stauden und Herbstlaub – gehören nicht auf ein Lagerfeuer.
- Die Abbrennfläche muss vom Eigentümer der Fläche genehmigt sein.
- Die Obergrenzen für die Höhe und den Durchmesser eines Feuers dürfen 1,00 Meter nicht überschreiten.
- Das Haufwerk muss immer unmittelbar vor dem Anzünden neu aufgeschichtet werden, denn diese sind eine bevorzugte Lebensstätte für viele Tiere wie Igel, Jungvögel, Lurche oder Kriechtiere.
- Das Feuer ist so zu betreiben, dass die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch nicht gefährdet oder belästigt wird. Eigentümer von Nachbargrundstücken sind gegebenenfalls zu informieren.

Brandtechnische Verhaltensregeln

- Vom Lagerfeuer darf keine Brandgefahr für die Umgebung ausgehen.
- Es muss ständig eine erwachsene Aufsichtsperson anwesend sein.
- Die Feuerwehr empfiehlt mindestens 50 m Abstand zu Gebäuden mit weicher Bedachung und zu Gebäuden, die aus überwiegend brennbaren Baustoffen bestehen, einzuhalten.
- Die Feuerstätte ist gegebenenfalls mit nichtbrennbaren Materialien gegen die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung einzufassen.
- Im Bereich des Lagerfeuers sind ausreichende und geeignete Löschmittel bzw. –geräte bereitzuhalten (u. a. Eimer mit Wasser, angeschlossene Garten-/Wasserschläuche, Feuerlöscher).
- Es sind der Funkenflug und die Windrichtung zu beachten.

Hinweise:

- Die Mitarbeiter des FG Umweltangelegenheiten behalten sich das Recht der Kontrolle vor.
- Bei festgestellten Verstößen wird das Abbrennen untersagt. Die zuständige Behörde kann die Beräumung der Feuerstelle anordnen.

Weitergehende Vorschriften, insbesondere das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfV), das Sächsische Waldgesetz bleiben von den o. g. Regelungen unberührt.